

Informationen über die Leistungen der AHV

Die AHV kennt folgende Leistungen:

- Altersrente
- Hinterlassenenrente
- Hilflosenentschädigung
- Hilfsmittel

Bei den Renten wird unterschieden zwischen Altersrente und Hinterlassenenrente:

	Altersrente	Hinterlassenenrente
Beginn	Ab 65 Jahren (aktuell Übergangsfrist Frauen)	Bei Todesfall von Mann/Frau Bei Todesfall von Vater/Mutter
Leistungen	Altersrente Kinderrente *	Witwenrente / Witwerrente Waisenrente *

* Der Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres oder wenn sich die Personen in Ausbildung befinden, spätestens nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Höhe der Renten hängt von der Beitragsdauer und dem durchschnittlich erzielten Einkommen ab. Zum durchschnittlichen Einkommen gehören nebst dem Erwerbseinkommen auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Unseren Versicherten bieten wir auf Verlangen eine einmalige kostenlose Rentenvorausberechnung an.

Flexibles Rentenalter in der AHV

Altersrenten können ab dem 63. Altersjahr bis zum 70. Altersjahr flexibel bezogen werden. Maximale Kürzungsprozente betragen 13,6 % - gekürzt wird monatlich und lebenslang. Ein rückwirkender Vorbezug ist nicht möglich. Altersrenten können auch für 1 bis 5 Jahr aufgeschoben werden. Der prozentuale Zuschlag ist abhängig von der Aufschiebs-Dauer, mind. 5,2 % bei 1 Jahr / max. 31,5 % bei 5 Jahren. Ein rückwirkender Aufschub ist nicht möglich. Seit 01.01.2024 sind ebenfalls Mischmethoden möglich. Für Infos dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder besuchen Sie unsere Homepage www.akso.ch oder [Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

AHV21

Ab 01.01.2024 ist die neue AHV-Reform AHV21 schrittweise in Kraft getreten. Die nächsten Schritte werden ab 01.01.2025 eingeführt. Für weitere Infos: [Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigungen können von Altersrentner/innen mit Wohnsitz in der Schweiz beantragt werden, die seit mindestens einem halben Jahr leichten, mittleren oder schweren Grades hilflos sind. Die Beträge der Entschädigung sind einkommensunabhängig.

Hilfsmittel

Bezüger von Altersrenten mit Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf Hilfsmittel. Zu Hilfsmitteln in der AHV gehören unter anderem Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen etc. Die Kostenbeteiligung ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Anmeldung

Der Anspruch auf Leistungen ist mit den offiziellen Anmeldeformularen geltend zu machen. Alle Formulare können auf unserer Webseite heruntergeladen werden. Ohne Anmeldung kann keine Leistung ausgerichtet werden. Die Anmeldung für die Altersrente sollte bei der zuständigen Ausgleichskasse frühzeitig (4 Monate vor Anspruch AHV-Rente) und spätestens im Monat der Vollendung des massgebenden Altersjahres eingereicht werden.

Auskünfte und Informationen

Unsere AHV-Zweigstellen und wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Informationen sind ebenfalls auf unserer Homepage abrufbar www.akso.ch. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 22 00
renten@akso.ch